

**Motion Omlin Marcel und Mit. über die Änderung von § 2 Absatz 3 des Steuergesetzes (Referendumsmöglichkeit) (M 87). Eröffnet am: 08.11.2011  
Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Die Motion verlangt, dass der Beschluss des Kantonsrates über den Bezug der Staatssteuern, mit dem jeweils der Staatsteuerfuss eines Jahres festgelegt wird, dem fakultativen Referendum unterstellt wird. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschten sich, beim Steuerbezug das letzte Wort zu haben. Viele wüssten nicht, dass die Entscheidung über den Staatssteuerfuss anders als in den Gemeinden beim Parlament liege. Mit der Umsetzung dieser Forderung könne ihnen vermehrt finanzpolitische Verantwortung übertragen werden, was der Zusammenarbeit zwischen Volk und Behörden nur dienlich sein könne.

Im Kanton Luzern ist das Mitspracherecht der Bürgerinnen und Bürger bei den Kantonsfinanzen bereits heute vergleichsweise gut ausgebaut. Gemäss § 2 Absatz 3 des Steuergesetzes (StG) unterliegt der Beschluss des Kantonsrates, eine Staatssteuer von mehr als 1,6 Einheiten zu beziehen, dem fakultativen Referendum. Die Kantonsverfassung (KV) kennt zudem ein Ausgabenreferendum. Danach unterliegen u. a. Beschlüsse des Kantonsrates, mit denen frei bestimmbare Ausgaben für Vorhaben von mehr als 25 Millionen Franken bewilligt werden, dem obligatorischen Referendum (§ 23 KV). Beschlüsse des Kantonsrates, mit denen frei bestimmbare Ausgaben für Vorhaben von 3 bis 25 Millionen Franken bewilligt werden, unterliegen dem fakultativen Referendum (§ 24 KV). Die Verabschiedung des Voranschlags und die Festlegung des Steuerfusses fallen dagegen grundsätzlich in die Kompetenz Ihres Rates. Ein Parlament ist zu deren Behandlung auch besser geeignet als die Stimmberechtigten, welche naturgemäss in der Regel nicht über denselben detaillierten Informationsstand verfügen. Eine Abstimmung über den Steuerfuss ermöglicht den Stimmberechtigten keine differenzierte Mitsprache. Sie könnten nur Ja oder Nein sagen. Eine Ablehnung des Staatssteuerfusses in einer Volksabstimmung wäre - anders als bei einer Gemeindeversammlung, bei der eine inhaltliche Stellungnahme der Stimmberechtigten möglich ist - als Kumulation der Opposition gegen einzelne Punkte schwieriger zu interpretieren. Wir erachten daher die bewährte Aufgabenteilung zwischen Parlament und Stimmberechtigten als sachgerecht und lehnen eine Schwächung des Parlaments ab.

Ohne gültigen Beschluss über den Steuerfuss könnten nur noch provisorische Steuerrechnungen ausgestellt werden. Je länger die Ungewissheit über den definitiven Steuerfuss dauern würde, desto grösser würde der nachträgliche, rückwirkende Korrekturbedarf beim Steuerbezug. Das würde ebenfalls zu erheblichen administrativen Mehrbelastungen führen, namentlich bei den Quellensteuern und bei Personen, deren Steuerpflicht infolge Wegzugs, Tods oder Geschäftsaufgabe endet. Zudem trüge der Staat vermehrt das Risiko, veranlagte Steuern nicht mehr beziehen zu können (Debitorenrisiko), sowie das Risiko, nachträglich grössere Beträge samt Zins rückerstatten zu müssen.

Mit der Schaffung eines generellen Steuerfussreferendums käme es vermehrt zur organisationstechnisch wenig optimalen Situation, dass die staatlichen Leistungen und ihre Finanzierung in verschiedenen Verfahren und mit unterschiedlichen Entscheidungsträgern festgesetzt würden. Die staatlichen Leistungen würden weiterhin über die Gesetzgebung und den Be-

schluss über den jährlichen Voranschlag durch Ihren Rat bestimmt. Bei deren Finanzierung hingegen hätten letztlich die Stimmberechtigten das Sagen. Die Planungssicherheit nähme ab. Der finanzpolitische Handlungsspielraum würde eingeschränkt. Entsprechend lehnte Ihr Rat 2006 die Volksinitiative "Mehr Demokratie bei den Kantonsfinanzen", welche ebenfalls ein fakultatives Steuerfuss- und Voranschlagsreferendum forderte, mit 88 gegen 22 Stimmen klar ab. Auch die Stimmberechtigten lehnten in der Folge ein solches Referendum in der Volksabstimmung vom 24. September 2006 mit 67 Prozent Nein-Stimmen ab.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihnen daher, die Motion abzulehnen.